

Bedingung seiner Geltung. Im innerstaatlichen Recht der DDR spielt das G. nur noch eine unbedeutende Rolle. 2. im Völkerrecht: völkerrechtliche Normen, deren Geltung auf übereinstimmendem, längere Zeit andauerndem tatsächlichem Verhalten (Übung, Gewohnheit) der Staaten und der Anerkennung dieses tatsächlichen Verhaltens (Übung, Gewohnheit) durch sie als Recht beruht. Das G. spielt als Rechtsquelle des Völkerrechts nach wie vor eine erhebliche Rolle. Ihm kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie dem völkerrechtlichen Vertragsrecht. Im Statut des Internationalen Gerichtshofs (—» *Organisation der Vereinten Nationen*) wird das »internationale Gewohnheitsrecht als Beweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung« ausdrücklich als Rechtsquelle des Völkerrechts genannt.

GfDSF —> *Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft*

Gleichberechtigung der Frau: für die revolutionäre Arbeiterbewegung Prinzip ihrer Weltanschauung und untrennbarer Bestandteil ihres Kampfes um die Befreiung aller Ausgebeuteten und Unterdrückten; in allen sozialistischen Staaten geltender Verfassungsgrundsatz, daß die Frauen den Männern gleichberechtigt sind. Für die DDR bestimmt Art. 20 der Verfassung: »Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.« Die G. setzt die Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen voraus. Die Befreiung der Frau aus doppelter Unterdrückung und Rechtlosigkeit (als Frau

und Ausgebeutete) erfordert solche gesellschaftlichen Bedingungen, die der Frau gleiche Möglichkeiten wie dem Manne geben, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zu entfalten und aktiv am gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß teilzunehmen. Diese Bedingungen sind erst durch die politische Herrschaft der Arbeiterklasse und das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln garantiert. Zugleich hat für die G. der ständige ideologische Kampf zur Überwindung rückständiger - in den Ausbeutergesellschaften entstandener - Traditionen und Auffassungen über die Rolle der Frau in der Gesellschaft und die Verwirklichung dieser Aufgabe als gesellschaftliches Anliegen große Bedeutung. Sie erfordert die aktive Arbeit der Organe des sozialistischen Staates und aller gesellschaftlichen Kräfte und kann nicht von den Frauen allein gelöst werden. In der DDR ist die staatliche und gesellschaftliche Förderung der Frauen die Konsequenz der juristisch garantierten G. Der sozialistische Staat schafft planmäßig gesellschaftliche Einrichtungen, die es der Frau erleichtern, ihre Aufgaben als Staatsbürgerin und Berufstätige mit ihren Pflichten als Frau und Mutter zu vereinbaren. 91,3% der arbeitsfähigen Frauen sind berufstätig, lernen oder studieren, wobei der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeitsleistung« gilt. Der Anteil der Frauen, die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung besitzen, nimmt ständig zu. 1986 verfügten bereits 81,5% der berufstätigen Frauen über einen Abschluß als Facharbeiter oder eine noch höhere Qualifikation. Die Beschlüsse des XI. Parteitages der SED und eine Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere auf dem Gebiet der Sozialpolitik, enthalten Garantien dafür, daß die Frauen in der sozialistischen Gesellschaft der DDR ihre